



Rat der
Europäischen Union

142241/EU XXVII. GP
Eingelangt am 25/05/23

Brüssel, den 15. Mai 2023
(OR. en)

8611/23
PV CONS 18
AGRI 212
PECHE 141

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(**Landwirtschaft** und Fischerei)
25. April 2023

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	3
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
	b) Liste der Gesetzgebungsakte	

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3.	Verordnung für die Zertifizierung von CO ₂ -Entnahmen: Land- und forstwirtschaftliche Aspekte	6
----	---	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4.	Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine.....	6
5.	Schlussfolgerungen zu den Chancen der Bioökonomie angesichts der derzeitigen Herausforderungen mit besonderem Schwerpunkt auf dem ländlichen Raum	6
6.	GAP-Strategiepläne – Sachstand.....	7

Sonstiges

7.	a) Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln (invertebrate biological control agents – IBCA) auf dem Gebiet der Union	7
	b) Festlegung neuer und niedrigerer Grenzwerte für den Höchstgehalt von PFAS in Lebensmitteln.....	7
	c) Aktueller Gesetzgebungsvorschlag Bedenken hinsichtlich des Entwurfs eines Rechtsakts über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Aufrechterhaltung eines angemessenen Pflanzengesundheitsstatus in der EU	8
	d) Vorschlag zur Abmilderung der Auswirkungen von Einfuhren aus der Ukraine auf die EU-Märkte.....	8
	e) Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um den Marktstörungen in den EU-Mitgliedstaaten entgegenzuwirken, die am stärksten von den gestiegenen Einfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen aus der Ukraine betroffen sind.....	8
	f) Anhaltende Krise im Milchsektor	8
	g) Bericht der Kommission über die Ergebnisse der koordinierten Aktion der EU „From the Hives“ („Von den Bienenstöcken“) und ihre Relevanz für die Überarbeitung der Richtlinie des Rates über Honig (2001/110/EG)	9

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	10
---	----

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 8261/23 enthaltene Tagesordnung an.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 8263/23

Der Rat nahm die in Dokument 8263/23 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 8264/23

Binnenmarkt und Industrie

1. Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit 7846/23 *Annahme des Gesetzgebungsakts* vom AStV (1. Teil) am 19.4.2023 gebilligt + ADD 1 REV 2 PE-CONS 79/22 CONSOM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Verkehr

2. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/25/EG zur Aufnahme verbesserter Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe 7988/23 *Annahme des Gesetzgebungsakts* vom AStV (1. Teil) am 19.4.2023 gebilligt PE-CONS 76/22 MAR

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

3. **Überarbeitung der Emissionshandelsrichtlinie**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 19.4.2023 gebilligt



8359/23 + ADD 1
PE-CONS 9/23

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Ungarns und Polens und bei Stimmenthaltung Belgiens und Bulgariens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).
Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

4. **Änderung der MRV-Verordnung für den Schiffsverkehr**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 19.4.2023 gebilligt



8361/23 + ADD 1
PE-CONS 10/23

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Polens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).
Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

5. **Verordnung zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 19.4.2023 gebilligt



8358/23 + ADD 1
PE-CONS 11/23

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Finnlands und bei Stimmenthaltung Belgiens und Polens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe c AEUV).
Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

6. **Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag der Luftfahrt (EHS Luftfahrt)**  8344/1/23 REV 1
Annahme des Gesetzgebungsakts + ADD 1
vom AStV (1. Teil) am 19.4.2023 gebilligt PE-CONS 8/23

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Polens und bei Stimmenthaltung Bulgariens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Wirtschaft und Finanzen

7. **Verordnung zur Schaffung eines CO₂ - Grenzausgleichssystems (CBAM)**  8342/23
Annahme des Gesetzgebungsakts + ADD 1 REV 1
vom AStV (2. Teil) am 19.4.2023 gebilligt PE-CONS 7/23
ECOFIN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Polens und bei Stimmenthaltung Belgiens und Bulgariens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Verordnung für die Zertifizierung von CO₂ -Entnahmen:**  7896/23
Land- und forstwirtschaftliche Aspekte 15557/22
Informationen der Kommission + ADD 1-2
Orientierungsaussprache

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission zu den land- und forstwirtschaftlichen Aspekten des Vorschlags für eine Verordnung zur Schaffung eines Zertifizierungsrahmens der Union für CO₂-Entnahmen sowie von den Bemerkungen und Standpunkten der Delegationen. Der Rat wird auf einer seiner nächsten Tagungen auf dieses Thema zurückkommen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine¹ 8402/23
Informationen der Kommission und der Mitgliedstaaten
Gedankenaustausch
5. **Schlussfolgerungen zu den Chancen der Bioökonomie**  8194/23
angesichts der derzeitigen Herausforderungen mit
besonderem Schwerpunkt auf dem ländlichen Raum
Billigung

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebenen Schlussfolgerungen des Rates zu den Chancen der Bioökonomie angesichts der derzeitigen Herausforderungen mit besonderem Schwerpunkt auf den ländlichen Gebieten. Er nahm ferner die Bemerkungen der Kommission und der Mitgliedstaaten zur künftigen Entwicklung der Bioökonomie zur Kenntnis.

¹ Im Beisein des ukrainischen Ministers für Agrarpolitik und Ernährung.

6. **GAP-Strategiepläne – Sachstand**

 8104/23

*Informationen der Kommission
Gedankenaustausch*

Auf der Grundlage eines im oben genannten Dokument wiedergegebenen Vermerks des Vorsitzes und der beiden darin enthaltenen Leitfragen führte der Rat einen Gedankenaustausch über die Strategiepläne der Mitgliedstaaten, die wichtigsten Lehren aus ihrer Einführung und die Frage, wie ihre Umsetzung weiter erleichtert werden kann. Die Delegationen konzentrierten sich auf die Herausforderungen infolge der späten Annahme der Rechtsakte sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Landwirte, auf die Notwendigkeit von Flexibilität seitens der Kommission, insbesondere bei der Änderung der Strategiepläne, sowie auf die Bedeutung von Vereinfachung und Subsidiarität.

Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Informationen, die die Kommission auf der Grundlage ihres in Dokument 8211/23 enthaltenen Berichts über den Stand der Strategiepläne vorgelegt hat.

Sonstiges

7. a) **Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln (invertebrate biological control agents – IBCA) auf dem Gebiet der Union**

 7882/23

Vorstellung durch die Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission zu den Ergebnissen der Untersuchung (siehe Dok. 16317/22 + ADD 1). Der Rat nahm ferner die Bemerkungen mehrerer Delegationen zur Kenntnis.

- b) **Festlegung neuer und niedrigerer Grenzwerte für den Höchstgehalt von PFAS in Lebensmitteln**

 8404/23

Informationen der dänischen Delegation im Namen der tschechischen, der dänischen, der deutschen, und der niederländischen Delegation.

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der dänischen Delegation im Namen der tschechischen, der dänischen, der deutschen und der niederländischen Delegation über die Festlegung neuer und niedrigerer Höchstgehalte für PFAS in Lebensmitteln. Der Rat nahm ferner die Bemerkungen mehrerer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

- c) **Aktueller Gesetzgebungsvorschlag**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Bedenken hinsichtlich des Entwurfs eines Rechtsakts über 8119/23
die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
und die Aufrechterhaltung eines angemessenen
Pflanzengesundheitsstatus in der EU

*Informationen der lettischen Delegation im Namen
der bulgarischen, der tschechischen, der ungarischen,
der lettischen, der litauischen, der polnischen,
der rumänischen und der slowakischen Delegation*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen, die die lettische Delegation im Namen der bulgarischen, der tschechischen, der ungarischen, der lettischen, der litauischen, der polnischen, der rumänischen und der slowakischen Delegation vorgelegt hatte. Der Rat nahm ferner die Bemerkungen mehrerer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

- d) Vorschlag zur Abmilderung der Auswirkungen von Einfuhren aus der Ukraine auf die EU-Märkte 8398/23
Informationen der slowakischen Delegation mit Unterstützung der bulgarischen, der ungarischen, der polnischen und der rumänischen Delegation
- e) Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um den Marktstörungen in den EU-Mitgliedstaaten entgegenzuwirken, die am stärksten von den gestiegenen Einfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen aus der Ukraine betroffen sind 8399/23
Informationen der polnischen Delegation im Namen der bulgarischen, der ungarischen, der polnischen, der rumänischen und der slowakischen Delegation
- f) Anhaltende Krise im Milchsektor 8400/23
Informationen der litauischen und der lettischen Delegation

g) Bericht der Kommission über die Ergebnisse der koordinierten Aktion der EU „From the Hives“ („Von den Bienenstöcken“) und ihre Relevanz für die Überarbeitung der Richtlinie des Rates über Honig (2001/110/EG)

 8418/23

Informationen der slowenischen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von den im oben genannten Dokument enthaltenen Informationen der slowenischen Delegation zum Bericht der Kommission über die Ergebnisse der koordinierten Aktion der EU „From the Hives“ („Von den Bienenstöcken“) und ihre Relevanz für die Überarbeitung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig. Der Rat nahm ferner die Bemerkungen mehrerer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 8264/23**Zu A-Punkt 1:** **Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit**
*Annahme des Gesetzgebungsakts***ERKLÄRUNG UNGARNS**

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist darüber hinaus in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit diesen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Bezugnahme auf gleiche Rechte und Chancengleichheit von Frauen und Männern aus.“

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DEUTSCHLANDS, PORTUGALS UND SPANIENS

„Dänemark, Frankreich, Deutschland, Portugal und Spanien unterstützen uneingeschränkt die Ziele der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit und begrüßen die Aktualisierung und Verbesserung der Vorschriften über Produktsicherheit, um sie an die neue, digitalere und stärker technologiegetriebene Realität anzupassen.

Wir erwarteten jedoch einen ehrgeizigeren Ansatz bei der Regulierung der Rolle, die den Anbietern von Online-Marktplätzen zukommt, wenn es darum geht, das erneute Auftreten bereits gemeldeter gefährlicher Produkte auf dem Markt zu verhindern.

Im Laufe der letzten zehn Jahre haben Anbieter von Online-Marktplätzen beim Vertrieb von Produkten auf dem Unionsmarkt rasch an Bedeutung gewonnen. Obwohl einige von ihnen freiwillige Verpflichtungen eingegangen sind und über interne Strategien verfügen, die auf die Produktsicherheit ausgerichtet sind, und die meisten von ihnen in der Regel unsichere Produkte entfernen, wenn sie auf diese hingewiesen werden, geraten unsichere Produkte allzu oft wieder in Umlauf und die vorhandenen Instrumente haben sich als nicht wirksam genug erwiesen, um dies zu verhindern. Dies ist Ausdruck des komplexen und schwierigen Umfelds für die Durchsetzung der Verbraucherrechte, das einen proaktiveren Ansatz erfordert, bei dem technologische Möglichkeiten besser genutzt werden, um Ex-ante-Stichprobenkontrollen automatisch durchzuführen.

Daher werden wir die Umsetzung der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit in Verbindung mit dem Gesetz über digitale Dienste genau beobachten und erwarten, dass in künftigen Vorschlägen in Erwägung gezogen wird, die Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen in Bezug auf die Produktsicherheit auszuweiten.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn unterstützt den Übergang zur Klimaneutralität und die Annahme wirksamer Klimaschutzmaßnahmen und setzt sich nachdrücklich dafür ein. Wir stimmen der Auffassung zu, dass die Europäische Union ehrgeizig bleiben muss, aber wir müssen verantwortungsvoll handeln. Gleichzeitig müssen wir dafür sorgen, dass Energie zu einem für Haushalte und Unternehmen erschwinglichen Preis bereitgestellt wird, um die öffentliche Unterstützung für einen fairen und sozial inklusiven grünen Wandel aufrechtzuerhalten.

Wir sind besorgt darüber, dass das EHS-GSV die europäischen Haushalte übermäßig belasten und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaften untergraben wird, insbesondere in einkommensschwächeren Mitgliedstaaten, von denen die meisten den Auswirkungen der derzeitigen Krisen stärker ausgesetzt sind, während diese Maßnahmen nicht wesentlich zu den Bemühungen der EU zur Emissionsminderung beitragen werden.

In Zeiten einer weltweiten Energiekrise, der russischen Invasion in die Ukraine, steigender Inflation und Unsicherheiten in ganz Europa vertreten wir die Auffassung, dass jetzt nicht der richtige Zeitpunkt dafür ist, Maßnahmen zu ergreifen, die das Leben der finanziell schwächsten Haushalte weiter verschärfen, die Energiearmut möglicherweise erhöhen und die Gefahr bergen, dass das Vertrauen der Unternehmen und die Unterstützung für den Klimaschutz untergraben werden. Daher kann Ungarn einen Beschluss, der die Bürgerinnen und Bürger aufgrund der Einführung eines EU-weiten einheitlichen CO₂-Preises zwingt, mehr zu zahlen, nicht akzeptieren.“

ERKLÄRUNG LITAUENS

„Litauen billigt den endgültigen Kompromisstext zur Änderung der Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem (EHS).

Litauen stimmt zu, dass ehrgeizigere Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen erforderlich sind, um das langfristige Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Das gestärkte, auf neue Sektoren ausgeweitete EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) ist ein wirksames Instrument zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Die Ausweitung des EU-EHS unter anderem auf den Verkehrs- und Gebäudesektor macht es zu einem Instrument, das einen auf EU-Ebene harmonisierten Ansatz zur Verringerung der nicht unter das EHS fallenden Treibhausgasemissionen bieten sollte, insbesondere im Verkehrssektor. Damit werden jedoch auch zusätzliche sozioökonomische Herausforderungen einhergehen, wovon die Mitgliedstaaten mit einem niedrigeren BIP und den höchsten Energiearmutsquoten am stärksten betroffen sein werden.

In diesem Zusammenhang begrüßt Litauen die Einrichtung des Klima-Sozialfonds als Instrument zur Abfederung der negativen sozialen Auswirkungen des vorgeschlagenen EU-EHS für Gebäude und Straßenverkehr (EHS-GSV) auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer durch Maßnahmen und Investitionen sowie befristete direkte Einkommensbeihilfen. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten mit einem niedrigeren BIP und der größten Energiearmut zumindest die im Rahmen des EHS-GSV entstandenen Ausgaben durch Versteigerungsrechte und den Klima-Sozialfonds wiedererlangen.

Litauen bedauert, dass der Klima-Sozialfonds in fester Höhe eingerichtet wird, ohne dass die Möglichkeit vorgesehen wird, seinen Umfang entsprechend dem Preisanstieg bei den Zertifikaten (insbesondere über 55 EUR) dynamisch zu erhöhen, um angemessen auf die Veränderungen bei den Verbraucherkosten reagieren zu können.

Bedauerlich ist auch, dass der Preisregulierungsmechanismus für Zertifikate die Vorhersehbarkeit des CO₂-Preises für einen längeren Zeitraum möglicherweise nicht wirksam gewährleistet, da er nur für die Jahre 2028 und 2029 festgelegt ist (Artikel 30h der geänderten Richtlinie 2003/87/EG).“

ERKLÄRUNG POLENS

„Nach Auffassung Polens muss das EU-EHS zwar gründlich reformiert werden, aber ein erheblicher Teil der in die Richtlinie aufgenommenen Änderungen geht nicht in die richtige Richtung oder ist unzureichend. Die vorgeschlagenen Änderungen verschärfen die strukturellen Probleme des EU-weiten Emissionshandelssystems, ohne die erforderlichen Lösungen bereitzustellen. Dabei ist insbesondere auf zwei Punkte hinzuweisen. Erstens bedarf es eines effizienten und glaubwürdigen Mechanismus zur Regulierung der Preise der Zertifikate. Die vorgeschlagenen Lösungen sind unzureichend und wirken sich negativ auf die Energiepreise in der EU und auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie aus. In Polen können sich die Kosten der Zertifikate auf bis zu 40 % des Strompreises und 55 % der Fernwärmekosten belaufen. Diese Situation ist inakzeptabel und untragbar. Sie stellt eine überwältigende finanzielle Belastung für die Haushalte und ein Hindernis für die Unternehmen in Bezug auf die Modernisierung und die Durchführung umweltfreundlicher Investitionen dar, da die hierfür vorgesehenen Mittel für den Erwerb von Zertifikaten verwendet werden. Somit verlangsamt das EU-EHS in seiner derzeitigen Form sicherlich die Energiewende. Während der Verhandlungen legte Polen konstruktive Vorschläge für mögliche Verbesserungen des EU-EHS vor und ist nach wie vor offen für Diskussionen über dieses Thema.

Zweitens sollte die Einbeziehung der Haushalte in das EHS eindeutig als negativ angesehen werden. Bereits jetzt leiden die Haushalte infolge des hohen Preises der EU-EHS-Zertifikate, und sie werden nunmehr mit höheren Heiz- und Transportkosten konfrontiert sein. Der neue Markt wird durch den Erwerb von Zertifikaten für die umweltschädlichsten Brennstoffe, die von den ärmsten Haushalten verwendet werden, bestimmt. Sie werden die Last dieses Systems, das die soziale Kluft vertieft und unmittelbar gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Solidarität verstößt, zu tragen haben. Wenn den Haushalten Mittel entzogen werden, so führt dies nicht zu einer abgestuften Energiewende, sondern zu Energiearmut. Mit dem neuen Fonds werden die negativen Auswirkungen der Veränderungen auf die polnische Gesellschaft, auf die 87 % der kohlebeheizten Häuser in der EU entfallen, nicht ausgeglichen. Deshalb können wir einem neuen Markt für Zertifikate, der auch Haushalte umfasst, nicht zustimmen.

Angesichts der Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung auf den Energiemix der Mitgliedstaaten und der sich daraus ergebenden negativen sozialen Folgen sollte nach Auffassung Polens Artikel 192 Absatz 2 Buchstabe c AEUV die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Rechtsakt sein.

Vor diesem Hintergrund kann Polen den vorgelegten Entwurf nicht unterstützen, da wir keine angemessenen Lösungen für die oben genannten Probleme erkennen können.

Darüber hinaus bekräftigt Polen, dass es das Paket „Fit für 55“ insgesamt ablehnt, da es unrealistische Ziele und Vorgaben enthält und beträchtliche Auswirkungen auf den Energiemix der Mitgliedstaaten hat. Polen ist der Auffassung, dass der Großteil des Pakets auf einer unzulässigen Rechtsgrundlage behandelt wird, womit ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen wird.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Zunächst möchte die Slowakische Republik dem Ratsvorsitz und der Kommission für ihre Entschlossenheit und ihre Arbeit am Legislativpaket „Fit für 55“ danken. Die Slowakische Republik setzt sich weiterhin für die ehrgeizigeren Ziele ein, da wir gemeinsam vereinbart haben, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken und die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen.

Die Umsetzung des Legislativpakets „Fit für 55“ wird in naher Zukunft ein zentrales Thema sein.

Daher halten wir es für äußerst wichtig, auf die Umsetzungsfristen aufmerksam zu machen. Sie sehen weder ausreichend Zeit vor, noch tragen sie den nationalen Rechtsvorschriften Rechnung.

Insbesondere die Einführung eines neuen Emissionshandelssystems für Gebäude, den Straßenverkehr und weitere Sektoren erhöht den Verwaltungsaufwand enorm und weitet die Komplexität des gesamten Emissionshandelssystems aus. Die Verteilung der regulierten Unternehmen des neuen Emissionshandelssystems in Bezug auf die Verwaltungszuständigkeit und ihre Zahl, die im Falle der Slowakischen Republik bis zu zehnmal so hoch ist wie die Zahl der ortsfesten Anlagen im derzeitigen Emissionshandelssystem, stellen hohe Ansprüche an die Umsetzung.

Dies wird bei den Umsetzungsfristen überhaupt nicht berücksichtigt. Die Umsetzungsfrist ist im Gegenteil ungewöhnlich kurz. Darüber hinaus wird durch die Überarbeitung des derzeitigen Emissionshandelssystems auch das System für die ortsfesten Anlagen und den Luftverkehr geändert, und es wird der Seeverkehr einbezogen.

Die Slowakische Republik weist darauf hin, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass die EHS-Richtlinie nicht fristgerecht umgesetzt werden kann. Aus den genannten Gründen möchten wir die Kommission bitten, diese Sachverhalte zu berücksichtigen.“

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Erklärung 1

„Zur weiteren Verbesserung der Integrität und der Transparenz des europäischen CO₂-Marktes wird die Kommission Änderungen an denjenigen delegierten Rechtsakten vornehmen, die die Versteigerung von Emissionszertifikaten und die Funktionsweise des Unionsregisters regeln. Diese Änderungen sollen sowohl die regulatorische Berichterstattung sowie die Marktüberwachung auf den Märkten für Emissionszertifikate und Derivate davon verbessern als auch die Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauchsfällen fördern und zur Aufrechterhaltung geordneter Märkte für Emissionszertifikate und Derivate davon beitragen.

Gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission (Versteigerungsverordnung) ist die Auktionsplattform verpflichtet, der gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (Finanzmarktrichtlinie MiFID 2) benannten zuständigen nationalen Behörde die vollständigen und genauen Einzelheiten zu jedem Auktionsgeschäft zu melden. Bei der bevorstehenden Überarbeitung der Versteigerungsverordnung wird die Kommission vorsehen, dass Auktionsdaten auch direkt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemeldet werden. Dies wird die effiziente Überwachung von Versteigerungen von Emissionszertifikaten und die entsprechenden Verbindungen zum Sekundärmarkt verbessern.

Gemäß Artikel 55 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission (Registerverordnung) müssen rein bilaterale außerbörsliche (OTC) Transaktionen bei der Veranlassung einer Übertragung von Emissionszertifikaten im Unionsregister gekennzeichnet werden. Die Marktteilnehmer nehmen diese Kennzeichnung jedoch nicht systematisch vor. Die Kommission wird die Anforderung der Kennzeichnung rein bilateraler OTC-Transaktionen ändern, um die Kontoinhaber besser zu informieren und eine bessere Umsetzung dieser Bestimmung zu gewährleisten. Darüber hinaus wird die Kommission technische Anpassungen am System des Unionsregisters vornehmen, um diese Kennzeichnung zu einer verbindlichen Anforderung für die Ausführung von Transaktionen zu machen. Um die Qualität der Daten zu verbessern, die den Marktregulierungsbehörden bezüglich des sogenannten Spotmarktes für Emissionszertifikate zur Verfügung stehen, wird die Kommission auch die Registerverordnung ändern und es den Marktregulierungsbehörden so ermöglichen, regelmäßigen Zugang zu Daten aus dem Unionsregister zu verlangen. So können die Regulierungsbehörden rechtzeitig Informationen erhalten, die mit den zu den Derivatemarkten eingegangenen regulatorischen Daten abgeglichen werden können, und gegebenenfalls zur Aufrechterhaltung des reibungslosen Funktionierens des europäischen CO₂-Marktes eingreifen.

Schließlich möchte die Kommission daran erinnern, dass Emissionszertifikate seit Januar 2018 nach der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID 2) als Finanzinstrumente eingestuft werden. Zuvor fielen nur Derivatkontrakte in Bezug auf Emissionszertifikate in den Anwendungsbereich der Finanzmarktvorschriften. In der Praxis hat diese Einstufung sehr spezifische Verpflichtungen für Unternehmen zufolge, die auf dem europäischen CO₂-Markt Handel betreiben.

Gemäß Artikel 58 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID 2) müssen alle Marktteilnehmer täglich die Anzahl der Positionen melden, die sie auf dem CO₂-Markt halten (Positionsmeldungen). Diese Positionsmeldungen werden den zuständigen nationalen Behörden übermittelt und wöchentlich von der ESMA veröffentlicht.

Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) müssen die Marktteilnehmer auch Einzelheiten zu all ihren Finanzgeschäften mit Emissionszertifikaten und Derivaten davon, einschließlich außerbörslicher Geschäfte, den nationalen Behörden melden (Pflicht zur Meldung von Geschäften).

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) unterliegen alle Marktteilnehmer strengen Vorschriften zur Vorbeugung von Marktmissbrauch, einschließlich der rechtlichen Verpflichtung, den zuständigen Finanzbehörden verdächtige Handelsaktivitäten zu melden.

Die Marktteilnehmer müssen ihre Geschäfte mit Zertifikaten und deren Derivaten den für die Überwachung der CO₂-Märkte zuständigen nationalen Behörden melden. Deren Maßnahmen werden, wie auch bei anderen Finanzinstrumenten, auf europäischer Ebene von der ESMA koordiniert.“

Erklärung 2

„Im Rahmen der spezifischen Themen im Sektor Seeverkehr in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 10a Absatz 8 sollten bis zum Jahr 2030 für diese Themenbereiche im Einklang mit den entsprechend geltenden Vorschriften 20 Millionen Zertifikate eingelöst werden.“

Erklärung 3

„Die Kommission ist der Auffassung, dass Artikel 3d Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 30d Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, Mittel auf nationaler Ebene vorzusehen. In dieser Richtlinie werden sowohl die Quelle der Einnahmen als auch die allgemeinen Zwecke festgelegt, die die Mitgliedstaaten für die Verwendung dieser Einnahmen wählen können.

Die Kommission bestätigt, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die Einnahmen aus der Versteigerung von EHS-Zertifikaten zu verwenden, sondern den „finanziellen Gegenwert“ dieser Einnahmen verwenden können.“

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION**Erklärung 1**

„Zur weiteren Verbesserung der Integrität und der Transparenz des europäischen CO₂-Marktes wird die Kommission Änderungen an denjenigen delegierten Rechtsakten vornehmen, die die Versteigerung von Emissionszertifikaten und die Funktionsweise des Unionsregisters regeln. Diese Änderungen sollen sowohl die regulatorische Berichterstattung sowie die Marktüberwachung auf den Märkten für Emissionszertifikate und Derivate davon verbessern als auch die Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauchsfällen fördern und zur Aufrechterhaltung geordneter Märkte für Emissionszertifikate und Derivate davon beitragen.

Gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission (Versteigerungsverordnung) ist die Auktionsplattform verpflichtet, der gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (Finanzmarktrichtlinie MiFID 2) benannten zuständigen nationalen Behörde die vollständigen und genauen Einzelheiten zu jedem Auktionsgeschäft zu melden. Bei der bevorstehenden Überarbeitung der Versteigerungsverordnung wird die Kommission vorsehen, dass Auktionsdaten auch direkt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemeldet werden. Dies wird die effiziente Überwachung von Versteigerungen von Emissionszertifikaten und die entsprechenden Verbindungen zum Sekundärmarkt verbessern.

Gemäß Artikel 55 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission (Registerverordnung) müssen rein bilaterale außerbörsliche (OTC) Transaktionen bei der Veranlassung einer Übertragung von Emissionszertifikaten im Unionsregister gekennzeichnet werden. Die Marktteilnehmer nehmen diese Kennzeichnung jedoch nicht systematisch vor. Die Kommission wird die Anforderung der Kennzeichnung rein bilateraler OTC-Transaktionen ändern, um die Kontoinhaber besser zu informieren und eine bessere Umsetzung dieser Bestimmung zu gewährleisten. Darüber hinaus wird die Kommission technische Anpassungen am System des Unionsregisters vornehmen, um diese Kennzeichnung zu einer verbindlichen Anforderung für die Ausführung von Transaktionen zu machen. Um die Qualität der Daten zu verbessern, die den Marktregulierungsbehörden bezüglich des sogenannten Spotmarktes für Emissionszertifikate zur Verfügung stehen, wird die Kommission auch die Registerverordnung ändern und es den Marktregulierungsbehörden so ermöglichen, regelmäßigen Zugang zu Daten aus dem Unionsregister zu verlangen. So können die Regulierungsbehörden rechtzeitig Informationen erhalten, die mit den zu den Derivatemarkten eingegangenen regulatorischen Daten abgeglichen werden können, und gegebenenfalls zur Aufrechterhaltung des reibungslosen Funktionierens des europäischen CO₂-Marktes eingreifen. Schließlich möchte die Kommission daran erinnern, dass Emissionszertifikate seit Januar 2018 nach der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID 2) als Finanzinstrumente eingestuft werden. Zuvor fielen nur Derivatkontrakte in Bezug auf Emissionszertifikate in den Anwendungsbereich der Finanzmarktvorschriften. In der Praxis hat diese Einstufung sehr spezifische Verpflichtungen für Unternehmen zufolge, die auf dem europäischen CO₂-Markt Handel betreiben.

Gemäß Artikel 58 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID 2) müssen alle Marktteilnehmer täglich die Anzahl der Positionen melden, die sie auf dem CO₂-Markt halten (Positionsmeldungen). Diese Positionsmeldungen werden den zuständigen nationalen Behörden übermittelt und wöchentlich von der ESMA veröffentlicht.

Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) müssen die Marktteilnehmer auch Einzelheiten zu all ihren Finanzgeschäften mit Emissionszertifikaten und Derivaten davon, einschließlich außerbörslicher Geschäfte, den nationalen Behörden melden (Pflicht zur Meldung von Geschäften).

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) unterliegen alle Marktteilnehmer strengen Vorschriften zur Vorbeugung von Marktmissbrauch, einschließlich der rechtlichen Verpflichtung, den zuständigen Finanzbehörden verdächtige Handelsaktivitäten zu melden. Die Marktteilnehmer müssen ihre Geschäfte mit Zertifikaten und deren Derivaten den für die Überwachung der CO₂-Märkte zuständigen nationalen Behörden melden. Deren Maßnahmen werden, wie auch bei anderen Finanzinstrumenten, auf europäischer Ebene von der ESMA koordiniert.“

Erklärung 2

„Im Rahmen der spezifischen Themen im Sektor Seeverkehr in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 10a Absatz 8 sollten bis zum Jahr 2030 für diese Themenbereiche im Einklang mit den entsprechend geltenden Vorschriften 20 Millionen Zertifikate eingelöst werden.“

Erklärung 3

„Die Kommission ist der Auffassung, dass Artikel 3d Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 30d Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, Mittel auf nationaler Ebene vorzusehen. In dieser Richtlinie werden sowohl die Quelle der Einnahmen als auch die allgemeinen Zwecke festgelegt, die die Mitgliedstaaten für die Verwendung dieser Einnahmen wählen können.

Die Kommission bestätigt, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die Einnahmen aus der Versteigerung von EHS-Zertifikaten zu verwenden, sondern den „finanziellen Gegenwert“ dieser Einnahmen verwenden können.“

ERKLÄRUNG LITAUENS

„Litauen billigt den endgültigen Kompromisstext der Verordnung zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds.

Litauen stimmt zu, dass ehrgeizigere Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen erforderlich sind, um das langfristige Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Das gestärkte, auf neue Sektoren ausgeweitete EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) ist ein wirksames Instrument zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Die Ausweitung des EU-EHS unter anderem auf den Verkehrs- und Gebäudesektor macht es zu einem Instrument, das einen auf EU-Ebene harmonisierten Ansatz zur Verringerung der nicht unter das EHS fallenden Treibhausgasemissionen bieten sollte, insbesondere im Verkehrssektor. Damit werden jedoch auch zusätzliche sozioökonomische Herausforderungen einhergehen, wovon die Mitgliedstaaten mit einem niedrigeren BIP und den höchsten Energiearmutsquoten am stärksten betroffen sein werden.

In diesem Zusammenhang begrüßt Litauen die Einrichtung des Klima-Sozialfonds als Instrument zur Abfederung der negativen sozialen Auswirkungen des vorgeschlagenen EU-EHS für Gebäude und Straßenverkehr (EHS-GSV) auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer durch Maßnahmen und Investitionen sowie befristete direkte Einkommensbeihilfen. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten mit einem niedrigeren BIP und der größten Energiearmut zumindest die im Rahmen des EHS-GSV entstandenen Ausgaben durch Versteigerungsrechte und den Klima-Sozialfonds wiedererlangen.

Litauen bedauert, dass der Klima-Sozialfonds in fester Höhe eingerichtet wird, ohne dass die Möglichkeit vorgesehen wird, seinen Umfang entsprechend dem Preisanstieg bei den Zertifikaten (insbesondere über 55 EUR) dynamisch zu erhöhen, um angemessen auf die Veränderungen bei den Verbraucherkosten reagieren zu können.

Bedauerlich ist auch, dass der Preisregulierungsmechanismus für Zertifikate die Vorhersehbarkeit des CO₂-Preises für einen längeren Zeitraum möglicherweise nicht wirksam gewährleistet, da er nur für die Jahre 2028 und 2029 festgelegt ist (Artikel 30h der geänderten Richtlinie 2003/87/EG).“

ERKLÄRUNG POLENS

„Nach Auffassung Polen ist es entscheidend, dass der Übergang der EU zur Klimaneutralität auf faire Weise geschieht.

In diesem Zusammenhang unterstützen wir den Vorschlag, zusätzliche EU-Mittel bereitzustellen, um die Kosten der Energiewende dort, wo Energiearmut und verkehrsbezogene Ausgrenzung drohen, sowie für finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer zu kompensieren.

Die Einrichtung des Klima-Sozialfonds an die Einführung von Lösungen zu knüpfen, die Haushalte zusätzlich belasten und somit zu mehr und verschärfter Armut führen, ist der falsche Weg.

Darüber hinaus bekräftigt Polen, dass Polen das Paket „Fit für 55“ insgesamt ablehnt, da es unrealistische Ziele und Vorgaben enthält und beträchtliche Auswirkungen auf den Energiemix der Mitgliedstaaten hat.

Polen ist der Auffassung, dass der Großteil des Pakets auf einer unzulässigen Rechtsgrundlage behandelt wird, womit ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen wird. Aus diesem Grund sieht Polen davon ab, für diesen Rechtsakt zu stimmen.“

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Erklärung 1

„Als Teil der Verhandlungen im Rahmen der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie hat die Kommission die Absicht, eine gezielte Änderung der Verordnung zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds vorzulegen, um die Definition von Energiearmut mit der im Rahmen der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie erzielten Einigung zur Definition von Energiearmut in Einklang zu bringen.“

Erklärung 2

„In der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel, wird die Kommission unter den Nummern 30 bis 33 aufgefordert, ein integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem für den Zugang zu den erforderlichen Daten und für deren Analyse im Hinblick auf eine allgemeine Anwendung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, das ein einziges Instrument zur Datenextraktion und Risikoanalyse umfasst. Darüber hinaus kamen die drei Organe überein, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu den einschlägigen Basisrechtsakten loyal zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020 sicherzustellen.“

Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den gesetzgebenden Organen erzielte Einigung über die Nutzung eines einzigen Instruments zur Datenextraktion sowie die Erhebung und Analyse von Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der Mittelempfänger nicht ausreicht, um den Schutz des Unionshaushalts vor Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verstärken und um wirksame Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierungen und kriminellen Missbrauch der Mittel zu gewährleisten. Daher spiegelt die von den gesetzgebenden Organen in der Verordnung zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds vereinbarte Vorgehensweise die angestrebten Ziele und den Geist der Interinstitutionellen Vereinbarung nicht angemessen wider.“

Erklärung 3

„Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den gesetzgebenden Organen in „Anhang III – Kernanforderungen an das Kontrollsystem der Mitgliedstaaten“ der Verordnung zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds erzielte Einigung hinsichtlich der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, mehr als eine Behörde zu benennen, der die Verantwortung für die Unterzeichnung der den Zahlungsanträgen beigefügten Verwaltungserklärung übertragen werden kann, zu Ineffizienzen und einer Verwässerung der Zuständigkeiten sowie zu Verwirrung hinsichtlich der Rolle der Behörden führen könnte.“

Zu A-Punkt 6: **Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag der Luftfahrt (EHS Luftfahrt)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission wird die in Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Daten ab 2023 auf nutzerfreundliche Weise veröffentlichen, gegebenenfalls einschließlich Daten auf einer höheren Aggregationsebene gemäß dem genannten Absatz.“

Verordnung zur Schaffung eines CO₂ -Grenzausgleichssystems (CBAM)

Annahme des Gesetzgebungsakts

Zu A-Punkt 7:

ERKLÄRUNG PORTUGALS

„Portugal unterstützt die im Einklang mit dem Klimagesetz stehenden Klimaziele der EU und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Das CO₂-Grenzausgleichssystem als ein WTO-konformes Instrument zur Eindämmung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen, das durch asymmetrische Klimaschutzmaßnahmen von Drittländern verursacht wird, ist ein Schlüsselement des Pakets „Fit für 55“. In diesem Zusammenhang weist Portugal auf die im Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) am 20. Dezember erzielte Einigung über den Kompromisstext vom 14. Dezember 2022 (Dok. ST 16060/22) hin und unterstützt diese Einigung; ferner verweist es auf die dort abgegebene Erklärung. Portugal würdigt die von den beiden gesetzgebenden Organen mit der Unterstützung der Kommission bei der rechtlichen Überprüfung des Kompromisstextes unternommenen Bemühungen in Bezug auf die ausdrückliche Bezugnahme auf Artikel 349 AEUV, der in die aktuelle Fassung dieser Verordnung aufgenommen wurde. Die Notwendigkeit, dass in der Verordnung andere Situationen, in denen die wirtschaftlichen Belastungen möglicherweise unverhältnismäßig sind, sowie alle erforderlichen Folgenabschätzungen berücksichtigt werden, bleibt davon unberührt. Schließlich weist Portugal erneut darauf hin, dass es davon ausgeht, dass die Kommission dafür Sorge tragen wird, dass in den gemäß Artikel 30 des Verordnungsvorschlags vorgesehenen Berichten im Einklang mit Erwägungsgrund 65 der aktuellen Fassung dieser Verordnung auch die wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Auswirkungen auf die Gebiete in äußerster Randlage behandelt werden.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission weist erneut darauf hin, dass die endgültige Einigung, die die beiden gesetzgebenden Organe über die Einrichtung des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) erzielt haben, im Vergleich zu dem Finanzbogen, der dem ursprünglichen Vorschlag (COM(2021) 564 final vom 14.7.2021) beigelegt war und der auf einem dezentralisierten Umsetzungsmodell beruhte, in Bezug auf die für die Umsetzung innerhalb der Kommission erforderlichen Humanressourcen erhebliche Änderungen mit sich gebracht hat. Die zusätzlichen Humanressourcen der Kommission, die aufgrund der von den gesetzgebenden Organen gebilligten endgültigen Einigung erforderlich sind, werden es der Kommission nicht ermöglichen, den Grundsatz einer stabilen Personalausstattung einzuhalten, und es werden zusätzliche Ressourcen erforderlich sein, die vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zusammen mit den entsprechenden Haushaltsmitteln zu genehmigen sind. Ohne zusätzliche Mittel, wie etwa die externen zweckgebundenen Einnahmen aus dem EHS, wird es nicht ohne Weiteres möglich sein, Optionen zur Finanzierung der erforderlichen Verwaltungskosten (Personal und IT) des CBAM zu ermitteln. Die Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 beruht auf dem Grundsatz einer stabilen Personalausstattung, und es gibt keinen Spielraum für die Finanzierung zusätzlicher Bediensteter. Im Rahmen der Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen & Umwelt“ besteht innerhalb der entsprechenden Grenzen grundsätzlich Spielraum für die Finanzierung IT-bezogener Ausgaben. Da die Verfügbarkeit der Mittel unter dieser Rubrik beschränkt ist, sind die Möglichkeiten zur Finanzierung neuer politischer Prioritäten aus dem EU-Haushalt begrenzt.“